Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 10

Artikel: Ueber das Berufsarmeninspektorat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber das Berufsarmeninspektorat.

verbreitet sich der Verwaltungsbericht der bernischen kantonalen Armendirektion in folgenden Ausführungen, die auch für die Leser des "Armenpflegers" in andern Kantonen von lebhaftem Interesse sind:

... Tropdem — d. h. trop der erheblich gestiegenen Kosten und der wesentlich verschlechterten Verkehrsverhältnisse — können wir auf die Inspektionen nicht verzichten. Augenscheine und Verhandlungen an Ort und Stelle sind schlechterdings unvermeidlich in solchen Armenfällen, die schwer sind nicht nur wegen der Größe der Anforderungen, sondern vielmehr noch aus dem Grunde, weil ichon die Aften ergeben oder vermuten lassen, daß bei der Entstehung der Not und Unterstützungsbedürftigkeit eigene Schuld mitgewirkt habe und noch mitwirke. Und diese Fälle werden noch schwerer, wenn es sich um Familien handelt, in denen Kinder leben, die unter Umständen nun doppelt gefährdet sind, sowohl nach der leiblichen, als nach der geistigen Seite. Da erst recht ist es mit bloßen Unterstützungen nicht getan, sondern da entsteht dem Armenpfleger die doppelte Pflicht, die Not zu lindern und gleichzeitig gegen ihre Ursachen anzukämpfen, an die noch vorhandenen guten Kräfte zu appellieren und den schädlichen Momenten entgegenzutreten. Unnötig zu sagen, daß in solchen Källen die Arbeit des Armenpflegers eine recht unangenehme werden kann. Man wird da unter Umständen zu Maßnahmen gezwungen, mit denen man bei den Betroffenen wenig Dank erntet: man muß warnen und mahnen und nötigenfalls zu gesetlichen Maßregeln greifen. Weil ein sach- und pflichtgemäßes Vorgeben in solchen Fällen für die Behörden oft von unangenehmen Folgen begleitet ist, wird es vielfach unterlassen, zumal wenn es sich um Gemeinde- und Kantonsfremde handelt. Da ist es denn Aufgabe der Inspektionsbeamten, die Sachlage zu priifen und die nötigen Anhaltspunkte berauszufinden, um es der kantonalen Armendirektion zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den lokalen Instanzen zu tun, was getan werden muß, um weitern Schaden zu verhüten und bestehenden Uebelständen abzuhelfen. Eine der oft unumgänglich notwendigen Magnahmen besteht in der Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 285 3.G.B. — eine Mahnahme, zu der man natürlich nur schreiten soll, wenn und wo es wirklich notwendig ift.

Neben solchen schweren Armenfällen gibt es auch erfreulichere, wo die Armenspflege eine schöne Aufgabe zu erfüllen hat, und wo die aufgewendeten Hülfsmittel für Mitbürger, die Arbeit, Mühe und Treue nicht vor Not geschützt haben, nichtsanderes sind als ein Dankopfer der andern, denen im Leben ein besserer Stern geleuchtet hat.

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates bemerkt in ihrem Berichte über den Geschäftsbericht der innerpolitischen Abteilung des politischen Departements mit bezug auf das interkantonale Konkordat für wohnörtliche Unterstützung:

"Es wäre bedauerlich, wenn infolge der Untätigkeit der kantonalen Departemente und Regierungen der kritische Zeitpunkt für das Zustandekommen des Konkordates, nämlich der 31. Dezember 1918, unbenützt verstreichen und das begrüßenswrete Projekt dahinkallen würde."

St.

Unftänbiger, williger Knabe fann unter gunftigen Bedingungen bie Backerei

grundlich erlernen. Anetmaschine. Kein Brot vertragen. Gintritt sofort. Näheres bei I. Huber, Bäckerei, Altstetten (Zürich). 48

Erzählungen und Märchen

in Schweizer Mundart zum Vorlesen für Kinder von 4 bis 7 Jahren. Gesammelt und bearbeitet von C. Müller und B. Bless, Kindergärtnerinnen in Jürich. — Vierte Auflage. — 168 Seiten, 80 format, mit 12 zum Teil farbigen Illustrationen. — In Pappband mit Deckelzeichnung fr. 4.20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Grell füßli in Zürich.